



Zusammenfassung
der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vom
16. Dezember 2009 bis zum 22. März 2010
über
den Entwurf

zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG) in Bezug auf den
Ersatz von Nichteintretensentscheiden

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeiner Teil.....	3
1.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse.....	3
1.1.	Ausgangslage und wesentlicher Inhalt der Vorlage	3
1.2.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG) zum Ersatz von Nichteintretensentscheiden	4
1.2.1	Allgemeine Bemerkungen.....	4
1.2.2	Ersatz von Nichteintretenstatbeständen und Einführung eines raschen materiellen Verfahrens (Artikel 31a AsylG)	5
1.2.3	Einführung einer Beitragsleistung des Bundes an die Verfahrens- und Chancenberatung und Aufhebung der Hilfswerksvertretung bei Anhörungen (Art. 17 Abs. 4, 30 und 94 AsylG).....	5
1.2.4	Kürzung der Beschwerdefrist im materiellen Verfahren (Art. 108 AsylG)	6
1.2.5	Verkürzung der Behandlungsfristen (Art. 37 AsylG, 109 AsylG)	7
1.3.	Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen	7
2.	Verzeichnis der Eingaben.....	8
II	Besonderer Teil	11
1.	Asylgesetz (AsylG)	11
Art. 17 Abs. 4	11
Art. 22 Abs. 6	14
Art. 23 Abs. 1	14
Art. 27 Abs. 4: Einleitungssatz und Buchstabe c.....	14	
Art. 29 Abs. 3	15
Art. 29a (neu): Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts	15	
Art. 30 (aufgehoben)	16	
Art. 31: Entscheidvorbereitung durch die Kantone.....	17	
Art. 31a (neu): Entscheide des Bundesamtes.....	18	
Art. 32 bis 35a.....	20	
Art. 36: Verfahren vor Entscheiden.....	21	
Art. 37 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (aufgehoben).....	22	
Art. 37a (neu) : Begründung	23	
Art. 38	24	
Art. 39 Gewährung vorübergehenden Schutzes	24	
Art. 40	25	
Art. 41	25	
Art. 76 Abs. 3	25	
Art. 78 Abs. 4	26	
Art. 80 Abs. 1	26	
Art. 94 (neu) Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 3	26	
Art. 108 Abs. 1 und 2.....	27	
Art. 109 Abs. 1, 2 (aufgehoben) und 4.....	29	
Art. 110 Abs. 1	31	
2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	32	
Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1,2 (aufgehoben) und 5.....	32	

I Allgemeiner Teil

1. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1.1. Ausgangslage und wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2008 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, zum Entwurf zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses hat vom 15. Januar 2009 bis zum 15. April 2009 stattgefunden.

Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens wurde von verschiedenen Vernehmlassungsadressaten auf die unübersichtliche und schwer verständliche Systematik der Nichteintretenstatbestände mit den dazugehörigen Ausnahmebestimmungen hingewiesen und vorgeschlagen, anstelle des Nichteintretensverfahrens grundsätzlich ein beschleunigtes materielles Verfahren vorzusehen.

Vor diesem Hintergrund hat das EJPD am 24. August 2009 eine Expertenkommission mit Vertretern der Kantone, Hilfswerke, Lehre und Forschung sowie der Bundesverwaltung eingesetzt, welche den Auftrag hatte, die Auswirkungen des geltenden Nichteintretensverfahrens zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Die Expertenkommission hat ihre Arbeiten am 30. Oktober 2009 abgeschlossen und einen Vorschlag unterbreitet, der die geltenden Verfahrensbestimmungen im Asylbereich unter Wahrung des Verfassungs- und Völkerrechts wesentlich vereinfacht und damit auch die Abläufe im Asylverfahren - einschliesslich des Beschwerdeverfahrens effizienter gestaltet.

An seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 hat der Bundesrat zu den entsprechenden Vorschlägen ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Dieses dauerte bis zum 22. März 2010.

Die von der Expertenkommission vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass zwischen einem Nichteintretensverfahren wie bisher mit einer Beschwerdefrist von 5 Tagen und einem einheitlichen materiellen Asylverfahren mit einer generellen Beschwerdefrist von neu 15 Tagen unterschieden wird (bisher 30 Tage). Nichteintretensverfahren sollen nur noch bei Dublin-Fällen (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) durchgeführt werden, in Fällen, in denen eine Wegweisung in einen sicheren Drittstaat erfolgt (Art. 31a Abs. 1 Bst. a, c bis e AsylG) und wenn eine betroffene Person kein Asylgesuch einreicht und ausschliesslich wirtschaftliche oder medizinische Gründe geltend macht. Zudem werden neu kürzere Behandlungsfristen für das Bundesamt für Migration (BFM) und das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) vorgesehen (Art. 37 und 109 AsylG).

Als flankierende Massnahme zur Verkürzung der Beschwerdefrist soll neu anstelle der Hilfswerksvertretung bei Anhörungen (Art. 30 AsylG) eine Beitragsleistung des Bundes an eine allgemeine Verfahrens- und Chancenberatung für Asylsuchende vorgesehen werden (Art. 17 Abs. 4 AsylG). Mit diesem Instrument sollen sich Asylsuchende möglichst frühzeitig über ihre Erfolgsaussichten und rechtlichen Möglichkeiten im Asylverfahren beraten lassen können. Die Einführung einer solchen Beitragsleistung an eine Verfahrens- und Chancenberatung durch Dritte, mit welchen das BFM entsprechende Leistungsverträge abschliesst, ist kostenneutral, weil gleichzeitig auf die heute vorgesehene Hilfswerksvertretung bei allen Anhörungen verzichtet würde.

Die Leistungserbringer der Verfahrens- und Chancenberatung sollen einen pauschalen Beitrag erhalten, welcher vom Bund anstelle der heutigen Beiträge für Hilfswerke bei den Anhörungen ausgerichtet wird. Mit der Unterstützung der Verfahrens- und Chancenberatung wird kein Rechtsanspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung zugunsten der Asylsuchenden geschaffen. Der Bund sorgt lediglich für den ungehinderten Zugang zur Verfahrens- und Chancenberatung und richtet Beiträge an Dritte für die Wahrnehmung der Verfahrens- und Chan-

cenberatung aus (Art. 94 AsylG). Diese pauschalen Beiträge sollen vom Bundesrat auf Verordnungsstufe kostenneutral festgelegt werden.

Als weitere flankierende Massnahme soll die Nachfrist zur Verbesserung einer Beschwerde von heute sieben auf zehn Tage verlängert werden (Art. 110 AsylG).

Zur Vorlage sind gesamthaft 66 Stellungnahmen eingegangen. Es haben sich alle Kantone sowie die Christlichsoziale Partei Schweiz (CSP), die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU), die Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP), die Grüne Partei der Schweiz (GPS), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) und die Schweizerische Volkspartei (SVP) geäußert. Umfangreiche Stellungnahmen gingen von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), Amnesty International (AIInt), Caritas, Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS) und dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) ein.

1.2. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG) zum Ersatz von Nichteintretensentscheiden

1.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Alle Kantone, die CSP, die CVP, die GPS, die SP sowie eine überwiegende Mehrheit der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchlichen Organisationen begrüßen, dass das bestehende System der Nichteintretensverfahren weitgehend durch ein materielles Verfahren abgelöst wird. Grundsätzlich zustimmend äussern sich auch der Schweizerische Städte- und Gemeindeverband sowie das UNHCR.

Einige Kantone (z. B. AR, BS, GR, NE, OW, SG, SO, TG) bezweifeln jedoch, dass mit dem vorgeschlagenen Systemwechsel die Verfahren effizienter werden und äussern Bedenken, dass die Neuregelung die bestehenden Probleme im Asylbereich (Befragungspendenzen, Verfahrensdauer, Vollzugsproblematik etc.) nicht zu lösen vermag.

Die GPS und die SP halten fest, dass die bestehenden Verfahrensmängel im Asylbereich in erster Linie auf die mangelnden personellen Ressourcen beim BFM und beim BVGer zurückzuführen seien.

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wird zudem verlangt, dass bei Dublin-Verfahren (vgl. Art. 107a AsylG) die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gewährt werden soll, wenn Hinweise auf eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots bestehen. Der heutige Wortlaut von Artikel 107a AsylG sei entsprechend anzupassen. Einige Kantone (z. B. AR, BL, GR) halten fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu keiner Kostenverlagerung zulasten der Kantone führen dürfen.

Die SVP und die FDP sowie ein Teil der Hilfswerks- und kirchlichen Organisationen lehnen die Vorlage ab. Die SVP begrüsst die Bemühungen für eine Straffung überlanger Asylverfahren durch eine Verkürzung der Behandlungs-, Entscheid- und Beschwerdefristen ausdrücklich, fordert aber eine weitere Verkürzung der Beschwerdefrist. Die FDP erklärt sich zwar mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden, hält aber fest, dass eine Beschleunigung der Asylverfahren nur durch eine personelle Aufstockung bei allen entscheidenden Behörden erreicht werden kann. Sie bedauert, dass sich die im April 2009 vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreitete Revision des AsylG und des AuG durch den neuen Vorschlag verzögert hat und fordert, dass die beiden Vorlagen in einer Botschaft zusammengefasst und dem Parlament unterbreitet werden.

Die EDU ist der Ansicht, dass die Grundrichtung des AsylG und des AuG stimmt und zur Beschleunigung von Verfahren sachdienliche Ergänzungen sinnvoll sein können. Zudem fordert die EDU, dass im AsylG die nichtstaatliche Verfolgung namentlich aus religiösen Gründen explizit geregelt wird.

1.2.2 Ersatz von Nichteintretenstatbeständen und Einführung eines raschen materiellen Verfahrens (Artikel 31a AsylG)

Alle Kantone, die CSP, CVP, GPS, SVP, der Städte- und Gemeindeverband, ein überwiegender Teil der Hilfswerks- und kirchlichen Organisationen sowie das UNHCR begrüßen die vorgeschlagene Reduzierung der Nichteintretensverfahren auf Tatbestände, bei denen eine Wegweisung in einen sicheren Drittstaat erfolgt oder kein Asylgesuch im Sinne des AsylG vorliegt.

Die EDU, FDP, SP sowie ein Teil der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchlichen Organisationen lehnen den Vorschlag hingegen ab.

Teilweise wird bedauert, dass die Nichteintretenstatbestände bei Papierlosen (Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG) und bei mangelnder Mitwirkungspflicht (Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG) aufgehoben werden sollen.

Die GPS warnt vor Ausweisungen ohne eine sorgfältige Abklärung des Risikos, dass der Zielstaat das Non-Refoulement-Gebot nicht beachtet. Dies gelte auch bei Wegweisungen in einen sicheren Drittstaat und im Dublin-Verfahren.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (z. B. das UNHCR) kritisieren die ersatzlose Streichung der bisherigen Ausnahmebestimmungen zur Drittstaatenregelung (Art. 34 Abs. 3 AsylG). Vorgeschlagen wird, dass die Schweiz auch auf Asylgesuche eintritt, wenn die Wegweisung unzumutbar ist, weil im Drittstaat die Minimalstandards sozialer Sicherheit für Asylsuchende nicht gewährleistet sind.

Das UNHCR äussert generelle Bedenken hinsichtlich der Ausweitung des Konzeptes des sicheren Drittstaates auf Staaten, zu denen der Asylsuchende keine Beziehung hat und die allein danach bestimmt werden, dass der Asylsuchende die Gelegenheit gehabt hat, in diesem Staat Schutz zu suchen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende erachten das Nichteintretensverfahren für die Prüfung von Dublin-Fällen als nicht geeignet, da auch im Dublin-Verfahren bestimmte Fragen, z. B. die Zumutbarkeit des Aufenthalts im Drittstaat oder die Reisefähigkeit der Betroffenen, materiell geprüft werden müssen.

1.2.3 Einführung einer Beitragsleistung des Bundes an die Verfahrens- und Chancenberatung und Aufhebung der Hilfswerksvertretung bei Anhörungen (Art. 17 Abs. 4, 30 und 94 AsylG)

Die Einführung einer *Beitragsleistung des Bundes an eine Verfahrens- und Chancenberatung* (Art. 17 Abs. 4 AsylG) als flankierende Massnahme zur Reduktion der Beschwerdefrist wird von einer überwiegenden Mehrheit der Kantone, der CSP, CVP, dem Gemeindeverband, einem Teil der Hilfswerksorganisationen sowie dem UNHCR begrüsst.

Die Kantone FR, GR, JU, NE, OW, SH, SG, VD, die EDU, FDP, GPS, SP, SVP, ein Teil der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchliche Organisationen sowie der Städteverband lehnen den Vorschlag ab.

Einige der befürwortenden Kantone (z. B. BE, GE) sowie die CSP erachten es als geboten, den Zugang zur Verfahrens- und Chancenberatung bereits auf Gesetzesebene genauer zu regeln. Um den Rechtsschutz der Asylsuchenden zu verbessern, wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden verlangt, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung im Gesetz aufgenommen wird. Es wird zudem bezweifelt, ob durch die Verfahrens- und Chancenberatung unnötige Beschwerden vermieden werden können. Die CVP fordert den Nachweis, dass die Verfahren damit effizienter ausgestaltet werden.

Ein grosser Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden erachtet die vorgeschlagene Regelung als zu offen formuliert und schlägt vor, die Grundzüge der Verfahrens- und Chancenberatung zu konkretisieren.

SP, GPS sowie ein Teil der Hilfswerks- und kirchlichen Organisationen fordern eine staatlich finanzierte Rechtsberatung und Beiträge des Bundes an die Rechtsvertretung von Asylsuchenden. Zumindest für verletzte Personen solle die Rechtsvertretung von Amtes wegen angeordnet werden können. Gefordert wird zudem, dass der Bund den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung garantieren und sicherstellen muss und dass unentgeltliche Rechtsberatung in allen Stufen des Verfahrens gewährt wird. Der Bund solle für jede asylsuchende Person eine angemessene Pauschale entrichten, welche die Kosten für die Rechtsberatung und -vertretung sowie die Verwaltungs- und Übersetzungskosten deckt.

Einige der ablehnenden Kantone sowie die FDP sind hingegen der Auffassung, dass der bestehende Rechtsschutz genügend sei. Zudem sei es nicht realistisch, dass mit diesem Vorschlag aussichtslose Beschwerden vermieden werden könnten. Die SVP sieht in diesem Vorschlag einen deutlichen Widerspruch zur Bemühung, das Asylverfahren zu straffen.

Die *Aufhebung der Hilfswerksvertretung (HWV) bei den Anhörungen von Asylsuchenden* (Art. 30 AsylG) wird von einer überwiegenden Mehrheit der Kantone, der CSP, CVP, SVP sowie dem Gemeindeverband gutgeheissen.

Ablehnend äussern sich die Kantone GR, NE, SH, VD, die EDU, FDP, GPS, SP, Hilfswerks- und kirchliche Organisationen, der Städteverband, das UNHCR sowie das BVGer.

Die ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmenden machen im Wesentlichen geltend, dass die HWV bei Anhörungen zu einer besseren Sachverhaltsermittlung und Stärkung der Legitimität des Verfahrens geführt hat und ein gewichtiges Indiz bei der Prüfung von verfahrensrechtlichen Rügen darstellt. Die neu vorgesehene Verfahrens- und Chancenberatung sei nicht geeignet, das bewährte Instrument der HWV bei Anhörungen zu ersetzen. Der Bund müsse ein wirksames Rechtsschutzmodell einführen, welches die Rechte der Asylsuchenden im Verfahren stärkt.

1.2.4 Kürzung der Beschwerdefrist im materiellen Verfahren (Art. 108 AsylG)

Die Kürzung der Beschwerdefrist von 30 auf 15 Tage wird von der Mehrheit der Kantone, der CVP, der EVP, grundsätzlich von der SVP und vom Gemeindeverband unterstützt.

Einige Kantone (BE, BS, FR, GE, NE, SH, SZ, TI, JU, VD, VS), die CSP, FDP, GPS, SP, der Städteverband, NGOs, die Hilfswerks- und kirchlichen Organisationen, sowie das UNHCR lehnen den Vorschlag ab.

Einige der befürwortenden Kantone (beispielsweise SG, TG, UR) bezweifeln jedoch, dass mit der Verkürzung der Beschwerdedauer alleine (insbesondere ohne Verstärkung der personellen Ressourcen) eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden kann. Die Haltung der ablehnenden Kantone wird unterschiedlich begründet. Einzelne Kantone befürchten, dass die Nachbesserung der Beschwerdeeingaben aufgrund der Kürzung der Beschwerdefrist zur Regel werden wird. Andere Kantone erwarten durch die Verkürzung der Beschwerdefrist finanzielle Einbussen. Die SVP ist mit der Verkürzung der Beschwerdefrist zwar grundsätzlich einverstanden, fordert jedoch eine weitere Verkürzung, da die vorgeschlagene Frist im internationalen Vergleich immer noch zu lang sei. Die Hilfswerke und kirchlichen Organisationen erachten die Kürzung der Beschwerdefrist als unverhältnismässig. Sie bemängeln dabei insbesondere, dass im Asylbereich ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens (in der Regel 30-tägige Beschwerdefrist) nicht gerechtfertigt sei und verlangen teilweise zusätzliche flankierende Massnahmen, wie die Verlängerung der Nachfrist zur Beschwerdeergänzung bzw. Einreichung zusätzlicher Beweismittel.

1.2.5 Verkürzung der Behandlungsfristen (Art. 37 AsylG, 109 AsylG)

Die vorgeschlagene *Verkürzung der erstinstanzlichen Behandlungsfristen* (Art. 37 AsylG) wird von einer überwiegenden Mehrheit der Kantone, der CSP, CVP, EDU, GPS, SVP, einem Teil der Hilfswerks- und kirchlichen Organisationen, dem Städte- und Gemeindeverband sowie dem UNHCR begrüsst.

Der Kanton NE, FDP, SP, ein Teil der Hilfswerksorganisationen, NGOs und kirchlichen Organisationen lehnen den Vorschlag ab.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden fordern teilweise zusätzliche Ressourcen im Asylverfahren, damit die vorgeschlagenen Fristen tatsächlich eingehalten werden können. Zudem würden bereits die geltenden Ordnungsfristen oftmals nicht eingehalten, insbesondere im Dublin-Verfahren.

Die *Kürzung der zweitinstanzlichen Behandlungsfristen* (Art. 109 AsylG) wird von einer überwiegenden Mehrheit der Kantone, der CSP, der CVP, der EDU, der SVP, der Mehrheit der Hilfswerks- und kirchlichen Organisationen, dem Städte- und Gemeindeverband sowie dem UNHCR begrüsst.

Die Kantone NE, SH, ZG, die SP, die GPS und die FDP, ein Teil der Hilfswerks- und kirchlichen Organisationen, NGOs und das BVGer lehnen den Vorschlag ab.

Auch beim BVGer verlangen die Vernehmlassungsteilnehmenden teilweise, dass anstelle der Einführung unverbindlicher Fristen, die Ressourcen erhöht und organisatorische Massnahmen getroffen werden sollen. Das BVGer erachtet eine generelle Behandlungsfrist von 20 Tagen als unrealistisch. In der Praxis würde die Überschreitung der Frist die Regel bilden.

1.3. Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen

Haben die Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme eingereicht, sich aber nicht zu allen Änderungsvorschlägen geäussert, wird dies als Zustimmung gewertet. Wird lediglich zu einem oder zwei Änderungsvorschlägen Bezug genommen, wird die Stellungnahme bei den übrigen Änderungsvorschlägen unter der Rubrik „keine Bemerkungen“ aufgeführt. Wenn keine Stellungnahme eingereicht wurde, wird dies unter der nachfolgenden Ziffer 2 (Verzeichnis der Eingaben) aufgeführt.

Wird vom Vernehmlassungsadressaten gewünscht, dass bei nicht kommentierten Vorschlägen nicht auf Zustimmung oder Ablehnung geschlossen wird, wird dies bei der Auswertung unter der Rubrik „keine Bemerkungen“ berücksichtigt.

2. Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien:

CSP	Christlich-soziale Partei Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union

Gesamtsschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SSV	Schweizerischer Städteverband
chgemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband

Spitzenverbände der Wirtschaft:

FER	Fédération des Entreprises Romandes
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
TS	Travail Suisse

Bundesgerichte:

BVGer	Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht
-------	--

Weitere interessierte Kreise: (Konferenzen und Vereinigungen, Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Ausländerdienste mit bestehenden Leistungsverträgen sowie interessierte Organisationen):

AIInt	Amnesty International
ASP	Association suisse des Centres sociaux protestants
augenauf	Menschenrechtsverein augenauf Bern
Caritas	Caritas Schweiz
Caritas BL/BS	Caritas beider Basel
Caritas GE	Caritas Genf
Caritas LU	Caritas Luzern
Caritas TG	Caritas Thurgau
COPERA	Conférence romande des collaborateurs de permanences pour re- quérants d'asile
CP	Centre Patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz ¹
EFS	Evangelische Frauen Schweiz
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
FIZ	Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration
FSA	Fédération Suisse des Avocats, Schweizerischer Anwaltsverband
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
humanrights	humanrights.ch/ MERS und Gesellschaft für bedrohte Völker
IGFM	Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
JP	Justice et Paix
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
sek	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VSFJ	Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

AKZ	Alternative Kanton Zug
AL	Alternative Liste
alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
ASO	Auslandschweizer-Organisation
Binational	Interessengemeinschaft Binational Schweiz
BBA	Big Brother Awards
BDP	Bürgerlich - Demokratische Partei Schweiz
CKS	Christkatholische Kirche der Schweiz
Dcir	Delegato cantonale all'integrazione degli stranieri e alla lotta contro il razzismo
DVSP	Dachverband Schweizerischer Patientenstellen
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FR	Fédération romande des syndicats patronaux
FVS	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
FIMM	Forum für die Integration der Migrantinnen und Migranten
grundrechte.ch	grundrechte.ch
Grünliberale	Grünliberale Partei Schweiz
GSI	Gesellschaft Schweiz - Israel
GVA	Aéroport International de Genève
IOM	Internationale Organisation für Migration

¹ Diese Stellungnahme beinhaltet auch die Stellungnahme von Solidarité sans frontières.

KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
KVG	Gemeinsame Einrichtung
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen ²
KID	Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
kofi	Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration
KSK	Santésuisse, Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer
LdT	Lega dei Ticinesi
migratio	Kommission der Schweizer Bischofskonferenz für Migration
OSP	Organisation für spezialisierte Personaldienstleistungen AG
ORS Service AG	Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden
PdAS	Partei der Arbeit Schweiz
Petro da Costa	Petro da Costa, Büro Integrazione, Residenza Governatico
PLJS	Plattform der Liberalen Juden der Schweiz
SAC	Swiss-African-Center
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände ³ , Jugendsession
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl & Ausländerrecht
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBVe	Schweizerischer Bauernverband
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SEM	Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechts- konvention
SFR	Schweizerischer Friedensrat
SFM	Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund ⁴
SSK	Sekretariat der Staatspolitischen Kommissionen
STV	Schweizerischer Tourismus-Verband
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
SVEK	Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen
SVV/ASA	Schweizerischer Versicherungsverband
SWISS	Swiss International Airlines AG
Tdf	Terre des femmes Schweiz
Tdh	Terre des hommes – aide à l'enfance
Unique	Unique Flughafen Zürich AG
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
vsms-asms	Verband Schweizerischer Markt- und Sozialforscher
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
VSPB	Verband Schweizerischer Polizei-Beamter

² Die Stellungnahme der KdK wurde im Rahmen der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) eingereicht

³ Die Stellungnahme des SAJV entspricht der Stellungnahme der DJS

⁴ Die Stellungnahme des SKF entspricht im Wesentlichen der Stellungnahme des DJS

II Besonderer Teil

1. Asylgesetz (AsylG)

Art. 17 Abs. 4

⁴ Der Bund sorgt für den Zugang zur Verfahrens- und Chancenberatung.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS (nur im Grundsatz), GE, GL, LU, NW, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP (im Grundsatz),

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, EKM, FER, FIZ, HEKS, humanrights, IGFM, KKJPD, sek, SODK, SVZ, TS, UNHCR

BE: Der Vorschlag muss konsequent umgesetzt werden, insbesondere weil auf eine Hilfswerksvertretung (HWV) bei den Anhörungen verzichtet wird. Es scheint geboten, den Zugang bereits auf Gesetzesebene grundlegend zu regeln (sinngemäss auch **GE, CSP, TS**). Die blosser Erwähnung des Zugangs in Artikel 17 Absatz 4 AsylG reicht nicht, weil die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für eine flächendeckende Rechtsvertretung ausreichen und sich die Frage stellt, welche Fälle Zugang zum Angebot haben sollen (sinngemäss auch **CSP, EKM**).

BS: Hält fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf sehr offen formuliert ist (sinngemäss auch **GE, TI, CSP**; **CVP:** es soll präzisiert werden, welche Personen/Organisationen die Beratungen durchführen und welche Qualifikationen diese erfüllen müssen und wie die Leistungsvereinbarungen aussehen sollen; **FER, FIZ, HEKS, humanrights, TS, UNHCR**). Um den Rechtsschutz der Asylsuchenden zu verbessern, muss zwingend auf Gesetzesstufe der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsberatung aufgenommen werden (sinngemäss auch **sek, UNHCR**).

GE: Il est souhaitable de prévoir que le conseil désigné participe à l'audition pour proposer une intervention qualitativement positive et évaluer les chances en toute connaissance de cause. Les cantons s'exposent au risque d'une augmentation des procédures de révision introduites par le requérants. Dans la mesure où les personnes concernées émargeraient à l'aide d'urgence, il en découlerait inévitablement une augmentation des coûts pour les cantons.

GL: Obwohl die Absicht, den Betroffenen eine objektivierte und realistische Einschätzung der Erfolgsaussichten ihres Asylgesuches abzugeben, begrüsst wird, stellt sich die Frage von Interessenskollisionen (humanitärer Zweck von Hilfswerken, Übernahme des Mandats nach der Beratung durch Rechtsanwälte) (sinngemäss auch **SG**). Es wird ein präziser Leistungsauftrag für die Beauftragten sowie ein Controlling erforderlich sein.

SO: Der Kanton SO geht mit der Expertenkommission einig, dass mit diesem Vorschlag der Rechtsschutz der Betroffenen insgesamt verbessert wird (sinngemäss auch **sek**). Bezweifelt jedoch, ob durch die Verfahrens- und Chancenberatung unnötige Beschwerden vermieden werden können (sinngemäss auch **ZH**). Die vorgeschlagene Ausweitung der Beratungsdienstleistung ist fragwürdig, da kein anderer europäischer Staat eine derart umfassende Begleitmöglichkeit vorsieht. Dass zugelassene Hilfswerke hingegen keinen Vertreter zur Anhörung mehr entsenden können, bietet eine Angriffsfläche in Bezug auf die durchgeführten Befragungen (sinngemäss auch **sek**).

TI: Si conviene con l'intenzione di privilegiare la destinazione delle risorse disponibili prioritariamente ad una consulenza giuridica mirata ed adeguata al singolo caso.

ZH: Auch Asylsuchende erhalten bei Bedarf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand. Es ist ausreichend, dass wie in sonstigen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren im Einzelfall die entsprechende Entschädigung festgelegt wird.

CVP: Lehnt den Vorschlag nicht ausdrücklich ab, äussert sich jedoch skeptisch, ob diese Massnahme effizient ist und die Asylverfahren dadurch nicht sogar verzögert werden. Es soll

der Nachweis erbracht werden, dass die Verfahren mit diesem Vorschlag wirklich effizienter werden.

EKM: Aufgrund des mangelnden Rechtsschutzes im Asylwesen gerät die Schweiz immer wieder in die Kritik internationaler Organisationen. In Einzelfällen sollte die Rechtsberatung auf eine Rechtsvertretung ausgeweitet werden können (sinngemäss auch **HEKS, IGFM, UNHCR**). Gleichzeitig muss die Qualität der Befragungen durch geeignete Instrumente auch in Zukunft gesichert sein (sinngemäss **sek, UNHCR** und schlagen die Aufzeichnung der Anhörung mittels Tonbandaufnahmen vor).

FIZ: Fordert, den allgemein geläufigen Begriff Rechtsberatung beizubehalten (**human-rights**). Der Vorschlag sollte nochmals überarbeitet werden, um nicht in Konflikt mit den verfassungsmässigen und internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu geraten.

humanrights: Es ist erfreulich, dass die Regierung gewillt ist, die Rechte der Asylsuchenden zu stärken. Die Schweiz schliesst in diesem Punkt zu den europäischen Staaten auf.

IGFM: Jugendliche und Opfer von sexueller, psychischer oder physischer Gewalt bedürfen zudem eines Beistandes, um die Gefahr von Einschüchterungen herabzusetzen (sinngemäss auch **UNHCR**).

KKJPD: Die Fairness bei den Anhörungen ist weiterhin gewährleistet, weil sich Asylsuchende zur Anhörung begleiten lassen können (sinngemäss auch **ZH**).

sek: Die Rückführungsrichtlinie postuliert eine kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung und sieht die Möglichkeit einer unentgeltlichen Rechtsberatung für ausländische Personen vor.

UNHCR: Verlangt bereits im Vorfeld der Beschwerde Möglichkeiten hochwertiger Rechtsberatung inklusive Übersetzungsdiensten. Dieser Umstand muss bei der Finanzierungsfrage berücksichtigt werden.

Ablehnung

Kantone: FR, GR, JU, NE, OW, SH, SG, VD

Parteien: EDU, FDP, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, ASP, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, COPERA, DJS, EFS, FSA, JP, SFH, SGB, SRK, SSV, VSJF

FR: Il n'est pas garanti qu'un organisme indépendant puisse intervenir en faveur des requérants d'asile, pour leur expliquer leurs droits dans la procédure et leur fournir une évaluation professionnelle et sérieuse de leur cas (sinngemäss auch **JU**).

GR: Der gegenwärtig bestehende Rechtsschutz ist genügend und braucht nicht durch eine zusätzliche institutionelle Beratung verstärkt werden. Die Annahme, dass die vorgeschlagene Beratung objektiv und fair sei sowie damit aussichtslose Beschwerden vermieden werden könnten, erscheint wenig realistisch (sinngemäss auch **SG, OW, FDP, VSJF**).

NE: Il n'est pas possible de se rendre compte de quelle manière ce conseil peut compenser la réduction du délai de recours et être indépendant des autorités fédérales qui le subventionnent.

VD: Le rôle et le statut - notamment son degré d'indépendance par rapport à l'administration - de ce conseil ne sont pas définis avec suffisamment de clarté (sinngemäss auch **NE, ASP, Caritas GE, COPERA, SSV, SRK, VSJF**).

EDU: Lehnt die neue „Muss-Formulierung“ ab; es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, irgendwelchen Service betreffend Chancenberatung aufzuziehen.

GPS: La Confédération doit instaurer une véritable assistance juridique digne de ce nom, tenant le rôle d'un conseil d'office et chargé de défendre les intérêts de la personne requérante. Il appartient ensuite à l'instance de recours de statuer sur les recours déposés.

SP, Alnt, augenauf (sinngemäss), EFS, JP, SFH, SGB:

Der Bund soll seine Verantwortung im Bereich Rechtsschutz übernehmen und Grundlagen für eine staatlich finanzierte Rechtsberatung und –vertretung schaffen. Die vorgeschlagene Bestimmung ist nicht geeignet, den Rechtsschutz von Asylsuchenden zu sichern (sinngemäss auch **JU, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, COPERA, DJS, SRK, VSJF**). Der Begriff "Verfahrens- und Chancenberatung" ist unklar und sollte durch "Rechtsberatung" ersetzt werden. Zumindest für verletzte Personen sollte die

Rechtsvertretung von Amtes wegen angeordnet werden können. Der Bund täte gut daran, auch die Mandatstätigkeit der Rechtsberatung im Bereich Rechtsvertretung zu finanzieren (sinngemäss **FR, JU, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas LU, Caritas TG, DJS, SRK**). Dies wäre kostengünstig, da mit unnötigen Laienbeschwerden die zweite Instanz belastet wird. Mehrere europäische Staaten sowie die Europäische Union kennen ein ausgebautes Rechtsschutzsystem im Asylverfahren (z. B. Belgien, Finnland, Grossbritannien, Niederlande und Irland) (sinngemäss auch **Caritas, Caritas LU**).

Vorgeschlagen wird, dass der Bund den Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung garantieren muss (so auch **GPS, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas LU, Caritas TG, DJS, FSA**). Der Bund soll sicherstellen, dass unentgeltliche Rechtsberatung in allen Stufen des Verfahrens gewährt werden (sinngemäss auch **GPS, Caritas GE, COPERA**). Unbegleitete Minderjährige, Opfer von psychischer, physischer und sexueller Gewalt seien von Amtes wegen zu verbeiständen.

SVP: Dieser Vorschlag sabotiert die Bemühung, das Asylverfahren zu straffen und ist nicht hinnehmbar.

ASP: Cette activité implique en moyenne un travail trois fois plus grand que la seule présence à une audition. Une indemnisation forfaitaire de l'ordre de CHF 1'000 par cas doit donc être garantie pour que cette activité puisse s'organiser valablement.

augenauf, sinngemäss SP, Alnt, EFS und SFH:

Die schweizerische Asylpraxis wurde mehrfach von internationalen Menschenüberwachungsorganen kritisiert. Der UNO-Menschenrechtsausschuss bemängelte in seinen Empfehlungen zur Umsetzung des UNO-Pakts über die bürgerliche und politische Rechte in der Schweiz vom 30. Oktober 2009 den lückenhaften Rechtsschutz im Asylverfahren und forderte die Verantwortlichen auf, Asylsuchende den Zugang zu Rechtsschutz durch die Garantie unentgeltlichen Rechtsbeistandes zu ermöglichen. In anderen europäischen Staaten wird bereits heute unentgeltlicher Rechtsbeistand entweder in allen Verfahrensstadien oder zumindest im zweitinstanzlichen Verfahren gewährt (so auch **Caritas, Caritas LU**). Im Gegensatz zur ständigen Asylpraxis der Schweiz werden die Erfolgsaussichten des Gesuches bzw. der Beschwerde dabei kaum oder gar nicht bewertet. Zudem sehen viele andere europäische Staaten vor, dass Entscheide an eine nächst höhere Instanz weitergezogen werden können; in der Schweiz ist das BVGer die einzige Beschwerdeinstanz. Der Schweiz fehlt zudem ein gesetzlich verankertes Recht auf Rechtsberatung.

Caritas, Caritas LU, sinngemäss DJS: Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Artikel 29 der Bundesverfassung (BV; SR 101) wird im Asylverfahren in nicht mehr als 5 % der Fälle gewährt. Die heutigen Mittel der von Hilfswerken und Kirchen getragenen Rechtsberatung für Asylsuchende sind begrenzt und rückläufig (sinngemäss auch **SP, Alnt, augenauf, EFS, SFH**).

Caritas GE, COPERA: Il faut garantir aux demandeurs d'asile un défense juridique digne de ce nom. Cette mesure présenterait l'avantage de limiter le dépôt de recours ainsi que les coûts qui en résultent.

DJS: Die vorgeschlagene Verfahrens- und Chancenberatung ist eine Scheinlösung, welche keine Verbesserung, sondern zusätzlich administrativen Aufwand nach sich zieht. Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die Verfahrens- und Chancenberatung „kostenlos, objektiv und fair“ sein soll. Eine effiziente Beratung kann nur von erfahrenen Berufsleuten erbracht werden (sinngemäss auch **FSA, Caritas GE, COPERA**); werden diese vom Bund entschädigt, verlieren sie aber ihre zwangsläufig einen Teil ihrer Unabhängigkeit und können deshalb kaum „objektiv und fair“ beraten. Bereits bei der Klärung der Fragen, die mit internationalem Schutz verbunden sind, drängt sich eine grosszügige Gewährung unentgeltlichen Rechtsschutzes im Sinne von Artikel 29 BV auf.

SSV: Soll das System der HWV aufgegeben werden, muss im Gegenzug für das neue System der Rechtsberatung und der Rechtsvertretung in ausgewählten Fällen entsprechend solide gesetzliche Grundlagen geschaffen werden (sinngemäss auch **NE, GPS**).

Keine Bemerkungen

BVGer: Siehe Bemerkungen zu Artikel 30 AsylG

Art. 22 Abs. 6

⁶ Das Bundesamt kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 36 und 37.

Siehe hierzu Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 17 Absatz 4, 30 und 94 AsylG

Art. 23 Abs. 1

¹ Bewilligt das Bundesamt die Einreise in die Schweiz nicht, so kann es auf das Asylgesuch nicht eintreten oder dieses ablehnen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, GPS, SVP

Interessierte Kreise: ASP, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, humanrights, IGFM, KKJPD, sek, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

VD: Propose la formulation suivante: " L'office peut refuser d'entrer en matière (..) ".

Ablehnung

Kantone:

Parteien: EDU, SP, FDP

Interessierte Kreise: Alnt, EFS, JP, SFH, SGB

EDU: Befürwortet die bisherige Formulierung, da diese klare Verfahrensvorgaben macht.

SP, Alnt, EFS, SFH: Die Fristen im Flughafenverfahren sind zu kurz. Heute profitiert das Flughafenverfahren vom Angebot der Hilfswerke, welche ohne Bundesbeiträge ein Beratungsangebot aufrechterhalten. Die Fristen im Flughafen sind jedoch nur tragbar, wenn das BFM den Rechtsschutz mitfinanziert und rechtzeitig den Zugang zu Rechtsberatung ermöglicht.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 27 Abs. 4: Einleitungssatz und Buchstabe c

⁴ Den Kantonen nicht zugewiesen werden Personen, auf deren Asylgesuch in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum nicht eingetreten worden ist oder das dort abgelehnt wurde. Davon ausgenommen sind namentlich Personen:

c. bei denen der Vollzug der Wegweisung ab Empfangs- und Verfahrenszentrum nicht absehbar ist.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, EFS, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, humanrights, IGFM, KKJPD, sek, SFH, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

GE: Dans le projet figure le terme " notamment ", comme dans le texte actuel. Or, il est impératif, pour des questions d'ordre organisationnel, que les cantons connaissent tous les cas de figure dans lesquels les requérants sont susceptibles d'être attribués à un canton.

NW: Unterstützt den Vorschlag, hält jedoch fest, dass im Gesetz leider der unbestimmte Begriff verwendet wird, nämlich, dass die Zuweisung an den Kanton bei "nicht absehbarem

Vollzug" trotzdem erfolgt. Gerade diese Fälle bereiten den Kantonen viel Mühe und Arbeit. Gänzlich unbeantwortet bleiben die Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Dublin-Abkommens. Es ist unbefriedigend, wenn diese Personen den Kantonen zugewiesen werden und der Vollzug übertragen wird. Den Kantonen fehlen die rechtlichen Mittel (spezifischer Haftgrund, kurzfristige Haft von 20 Tagen) für den Vollzug.

OW: Die Zuteilung auf die Kantone darf erst nach erstinstanzlichem Asylentscheid erfolgen. Mit dem Ziel, die Mehrheit der Asylgesuche in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) zu entscheiden, müsste die Aufenthaltsdauer von 60 Tagen erhöht werden.

chgemeinden: Beantragen, dass in der Regel Personen im Nichteintretensverfahren bis zum rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens in den Strukturen des Bundes verbleiben. Die Betroffenen sollen erst zum Wegweisungsvollzug auf die Kantone verteilt werden.

KKJPD: Es sind Massnahmen beim BFM zu ergreifen, die sicherstellen, dass der Vollzug der Wegweisung nach einem Nichteintretensverfahren ab EVZ stattfinden kann. Die vorgeschlagene Bestimmung ist restriktiv zu handhaben.

Ablehnung

Kantone: SG

Parteien: EDU, FDP

Interessierte Kreise: ASP, DJS, JP

SG: In den vergangenen Monaten gab es Zeiten, in denen fast 60 Prozent der zugewiesenen Asylsuchenden pendente Dublin-Verfahren hatten. Dies wirkt sich negativ auf die Arbeit und die Situation in den kantonalen Durchgangszentren aus. Ist dieser Vorschlag tatsächlich politischer Wille, muss die heute 60-tägige Aufenthaltsdauer in den EVZ erhöht werden. Zudem darf die Zuteilung erst nach erstinstanzlichem Entscheid erfolgen. Nur mit einer Verteilung erst nach erstinstanzlichem Entscheid wird die Ordnungsfrist eine starke Wirkung entfalten.

EDU: Befürwortet die bisherige Formulierung, da diese klarere Verfahrensvorgaben macht.

ASP: Verlangt die Streichung dieser Bestimmung, da in diesen Fällen eine de facto Zuweisung (Zuweisung an den für den Vollzug zuständigen Kanton) erfolgt.

DJS: Sinnvoller wäre der grundsätzliche Verzicht darauf, Personen ohne Zuweisung an einen Kanton aus den EVZ zu entlassen.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 29 Abs. 3

³ Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten unterzeichnet.

Siehe hierzu Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 17 Absatz 4, 30 und 94 AsylG

Art. 29a (neu): Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts

Der Bundesrat kann mit Drittstaaten und internationalen Organisationen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ermittlung des Sachverhalts abschliessen. Er kann insbesondere Vereinbarungen über den gegenseitigen Informationsaustausch zur Abklärung der Fluchtgründe einer asylsuchenden Person im Heimat- oder Herkunftsstaat, ihres Reiseweges und ihres Aufenthalts in einem Drittstaat abschliessen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, EDU, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, ASP, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EFS, EKM (im Grundsatz), FER, FIZ, FSA,

HEKS, humanrights, IGFM, KKJPD, sek, SFH, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

EDU: Gleichzeitig soll über die Rückübernahme verhandelt werden.

SP, Alnt, EFS, SFH, SGB fordern zusätzlich, dass die Asylbehörden während des laufenden Verfahrens im Heimatland keine Daten und Informationen über Einzelpersonen einholen dürfen, die Rückschlüsse auf die asylsuchende Person zulassen. Das UNHCR könnte bezüglich des Datenaustausches eine Überwachungsfunktion übernehmen (vgl. Art. 113 AsylG).

EKM: Mit Staaten, welche die EMRK nicht ratifiziert haben, ist ein solches Vorgehen heikel. Es muss garantiert werden, dass die Ermittlung des Sachverhaltes und der gegenseitige Informationsaustausch nicht zum Nachteil der Betroffenen und ihren Familienangehörigen erfolgt (sinngemäss auch **UNHCR**).

Ablehnung

Kantone:

Parteien: FDP

Interessierte Kreise: JP

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 30 (aufgehoben)

Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP (im Grundsatz), SVP

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, EKM (im Grundsatz), FER, FSA, IGFM, KKJPD, SODK, SVZ, TS

TI: In particolare non dovrebbero sorgere delle carenze nell'ambito dell'accompagnamento dei richiedenti, se le finalità di una consulenza relativa alla procedura d'asilo ed alle sue possibilità di successo saranno effettivamente realizzate come prospettato dagli emendamenti posti in consultazione.

CSP: Wenn die Hilfswerke bereit sind, das gesetzlich gut verankerte System der Hilfswerkvertretung aufzugeben, müssen für das neue System der Rechtsberatung und Rechtsvertretung in ausgewählten Fällen solide gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

Ablehnung

Kantone: GR, NE, SH, VD

Parteien: EDU, FDP, GPS, SP,

Interessierte Kreise: Alnt, ASP, augenauf, BVGer, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, COPERA, DJS, EFS, FIZ, HEKS, humanrights, JP, sek, SFH, SGB, SRK (eher ablehnend), SSV, UNHCR (eher ablehnend), VSJF

GR: Erachtet den gegenwärtigen Rechtsschutz als genügend.

SH: Durch die Teilnahme der Hilfswerke verfügen die Betroffenen zu Beginn des Verfahrens über Anlaufstellen, welche auf asylrechtliche Fragen spezialisiert sind. Dies hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

EDU: Wenn Hilfswerke einbezogen werden sollen, sind entsprechende Verfahrensvorschriften sinnvoll. So ist z. B. die Unterschrift der Hilfswerke weiterhin notwendig, wenn diese für die Betreuung oder Rückschaffung verantwortlich sind. **SP, Alnt, sinngemäss Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG; EFS, JP, SFH, SGB:**

Sind mit dem Vorschlag nur einverstanden, wenn der Bund ein wirksames Rechtsschutzmodell einführt, welches die Rechte der Asylsuchenden im Verfahren stärkt (sinngemäss auch **NE, GPS, ASP, augenauf, COPERA, HEKS**). Die vorgeschlagene Regelung der Verfahrens- und Chancenberatung ist nicht genügend (vgl. Bemerkungen zu Art. 17 Abs. 4 AsylG). Der Verzicht auf die HWV bei Anhörungen würde dazu führen, dass sich die Qualitätskontrolle durch die HWV im erstinstanzlichen Verfahren auf teurere Beschwerdeverfahren verlagert und allfällige Verfahrensprobleme erst auf Beschwerdeebene korrigiert werden könnten (sinngemäss **BVGer, Caritas GE, COPERA, DJS, FIZ, humanrights, sek, UNHCR, VSJF**). Der Bund wird deshalb aufgefordert, alternative Modelle der Qualitätssicherung durch Dritte auszuarbeiten (sinngemäss auch **augenauf, HEKS, humanrights, SRK, VSJF**).

BVGer: Die vorgesehene Verfahrens- und Chancenberatung ist nicht als Ersatz für die unentgeltliche Rechtsverteidigung nach Artikel 65 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) konzipiert.

Caritas, Caritas LU: Die Bedingung, dass die vorgeschlagene Verfahrens- und Chancenberatung (vgl. Art. 17 Abs. 4 und 94 Abs. 1 bis 3 AsylG) zu Lasten der Hilfswerke eingeführt wird und nicht mehr kosten darf als diese, verunmöglicht eine akzeptable Lösung, die den Rechtsschutz der Betroffenen verbessern würde.

Caritas GE: Si le système des représentants des œuvres d'entraide devait être abandonné il s'imposerait de procéder à un enregistrement systématique des auditions afin de disposer d'un moyen de contrôle sur le bon déroulement de celles-ci et de trancher les contestations éventuelles.

COPERA: Pour renforcer les garanties de procédure en matière d'asile, nous suggérons de prévoir en enregistrement sonore des auditions sur CD-ROM. Ce CD-ROM pourra ensuite faire partie intégrante du dossier, dont le requérant pourra obtenir un exemplaire lors de la consultation de son dossier (sinngemäss auch **UNHCR**)

DJS: Halten die Abschaffung der HWV in jenen Asylverfahren problematisch, in welchen die Betroffenen einer Freiheitsbeschränkung unterworfen sind, namentlich im Flughafentransit oder in den EVZ. In diesen Fällen sollten die Hilfswerke beibehalten werden. Bei einem Wegfall der HWV entstehen erhebliche Rechtsschutzdefizite, welche es zu kompensieren gilt, z. B. durch eine konsequent liberale Anwendung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Die Mandate könnten von behördenunabhängigen, berufsmässigen Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern übernommen werden. DJS schlägt zusätzlich eine neue Bestimmung zur unentgeltlichen Rechtspflege vor: „Wenn der Asylsuchende die Voraussetzungen für die Unentgeltliche Rechtspflege erfüllt, bestellt die Beschwerdeinstanz ihm einen Anwalt nach Artikel 65 Absatz 2 VwVG. Wenn der Asylsuchende bereits von einem qualifizierten Rechtsvertreter vertreten wird, dem von einem nach Artikel 20 Absatz 2 zugelassenen Hilfswerke oder von deren Dachorganisation die asylrechtliche Fachkompetenz bescheinigt wird, kann dieser als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden“.

Siehe auch Bemerkungen zu Artikel 17 Absatz 4 und 94 Absätze 1 bis 3 AsylG

Art. 31: Entscheidvorbereitung durch die Kantone

Das Departement kann im Einverständnis mit den Kantonen festlegen, dass öffentlichrechtliche Angestellte der Kantone unter der Leitung des Bundesamtes Entscheide zuhanden des Bundesamtes vorbereiten.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, GPS, SVP

Interessierte Kreise: ASP, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, humanrights, IGFM, KKJPD, sek, SODK, SSV, SVZ, TS, VSJF

BE: Es erscheint sinnvoll, die bereits heute bestehende Möglichkeit der Entscheidvorbereitung bei Nichteintreten auf die Vorbereitung von materiellen Entscheiden auszudehnen.

CVP: Es dürfen durch diesen Vorschlag keine Doppelspurigkeiten entstehen.

Ablehnung

Kantone: GE, NE

Parteien: EDU, FDP, SP

Interessierte Kreise: Alnt, EFS, JP, SFH, SGB, SRK, UNHCR

GE: Ne dispose pas ni des ressources humaines, ni des ressources matérielles pour réintégrer ces prestations dans son organisation (sinngemäss auch **NE**).

EDU: Bevorzugt die bisherige Formulierung mit dem klaren Verweis auf die entsprechenden Verfahrensartikel.

SP, Alnt, EFS, SFH, SGB, SRK: Es sollte auf die Mitwirkung der Kantone im Bereich der Entscheidvorbereitung verzichtet werden, da die frühere Beteiligung der Kantone sich nicht bewährt hat. Der Bund sollte für das BFM genügend Ressourcen bereitstellen, so dass auf die Mitwirkung der Kantone verzichtet werden kann.

UNHCR: Feststellungen zu Asylanträgen sollten durch eine einzige, zentrale und darauf spezialisierte Behörde vorgenommen werden.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 31a (neu): Entscheide des Bundesamtes

¹ Das Bundesamt tritt in der Regel auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende:

a. in einen sicheren Drittstaat nach Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe b zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben;

b. in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist;

c. in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben;

d. in einen Drittstaat weiterreisen können, für welchen sie ein Visum besitzen und in welchem sie um Schutz nachsuchen können;

e. in einen Drittstaat weiterreisen können, in dem Personen, zu denen sie enge Beziehungen haben, oder nahe Angehörige leben.

² Absatz 1 Buchstaben c bis e findet keine Anwendung, wenn Hinweise bestehen, dass im Einzelfall im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Artikel 5 Absatz 1 besteht.

³ Das Bundesamt tritt auf Gesuche nicht ein, welche die Voraussetzungen von Artikel 18 nicht erfüllen. Dies gilt namentlich, wenn das Asylgesuch ausschliesslich aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen eingereicht wird.

⁴ In den übrigen Fällen lehnt es das Asylgesuch ab, wenn die Flüchtlingseigenschaft weder bewiesen noch glaubhaft gemacht worden ist oder ein Asylausschlussgrund nach den Artikeln 52 bis 54 vorliegt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, GPS, SVP

Interessierte Kreise: ASP, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS (Zustimmung nur zu Art. 31a Abs. 1, 2 und 4), EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, humanrights, IGFM, JP, KKJPD, sek, SODK, SRK (im Grundsatz), SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

BE: Zentral ist die Möglichkeit des BFM, ein Asylgesuch trotz Vorliegen formeller Nichteintretensgründe materiell zu behandeln, wenn Hinweise bestehen, dass das Non-Refoulement-Gebot verletzt werden könnte. Dies gilt insbesondere für Asylgesuche von Personen aus sicheren Drittstaaten oder für von Dublin betroffene Fälle. Begrüssst insbesondere den Zu-

satz, wonach auf Asylgesuche, welche ausschliesslich aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen eingereicht werden, nicht eingetreten wird (auch **TI**).

GR: Bezweifelt jedoch, dass mit dieser Gesetzesänderung eine Verfahrenseffizienz erzielt werden kann. Zudem ist zu hinterfragen, ob die Neuregelung der Asylverfahren die bestehenden Probleme (Befragungspendenzen, Verfahrensdauer, Vollzugsproblematik etc.) zu lösen vermag (sinngemäss auch **NE**). Zu prüfen ist, ob die Aufhebung des Nichteintretensstatbestandes, wenn die Betroffenen keine Reise- oder Identitätspapiere abgegeben (Art. 32 Absatz 2 Buchstabe a AsylG), tatsächlich erfolgen soll (sinngemäss auch **OW, SG, SO**).

NE: Nous sommes favorables à cette simplification. Néanmoins, nous relevons que, dans le cas de renvoi selon la procédure Dublin, et en particulier en ce qui concerne les personnes vulnérables, aucune indication n'est fournie quant à la manière dont l'Office fédéral des migrations (ODM) entend veiller à ce que ces personnes obtiennent, sur place, le traitement et les égards que leur statut commande et, cas échéant, quelles mesures peuvent être prises s'il devait apparaître que les états Dublin concernés ne se conforment pas à leurs engagements internationaux.

SO: Die Möglichkeit, einen NEE zu fällen, wenn Personen in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen haben, sollte weiterhin bestehen bleiben, ansonsten der Aufenthalt in der Schweiz hinausgezögert werden könnte.

UR: Die Dublin-Nichteintretensentscheide müssen sofort vollziehbar sein (Entzug der aufschiebenden Wirkung), da ansonsten die Gefahr des Untertauchens besteht.

GPS: Warnen vor Ausweisungen ohne einer sorgfältigen Abklärung des Risikos, dass dieses Land die Asylsuchenden in ein Land weiterschickt, wo sie verfolgt werden könnten.

DJS: Sind damit einverstanden, alle Fälle, in denen eine Wegweisung in einen sicheren Drittstaat zulässig und möglich erscheint, in eine Nichteintretensbestimmung zusammenzufassen. Kritisieren allerdings, die ersatzlose Streichung der bisherigen Ausnahmestimmungen (Art. 34 Abs. 3 AsylG) (sinngemäss auch **SRK, UNHCR**). **DJS** schlägt vor, dass die Schweiz auf Asylgesuche eintritt, wenn die Wegweisung unzumutbar ist, weil im Drittstaat die Minimalstandards sozialer Sicherheit für Asylsuchende nicht gewährleistet sind; dies ist gegenwärtig in Griechenland und Italien der Fall.

CP: Ist der Meinung, dass sich Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe c AsylG widersprechen und Interpretationen zulassen; diese sollten klarer formuliert werden.

FSA: Schlägt eine redaktionelle Anpassung vor.

IGFM: Weist jedoch auf das Urteil des BVGer vom 2. Februar 2010 hin, in welchem das BFM angewiesen wird, die Rekursfrist abzuwarten und einen Asylsuchenden nicht bereits anlässlich der Bekanntgabe der Ausschaffung auszuweisen.

SVZ: Die Aufhebung der Nichteintretensstatbestände infolge Täuschung, die schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht und die Einreichung gefälschter Beweismittel muss mit entsprechenden Strafmassnahmen einhergehen. Im Zivilstandswesen müssen vermehrt Berichtigungen und Korrekturen infolge früherer Abgaben von gefälschten Dokumenten gemacht werden. Fälschungen, Täuschungen etc. dürfen keine Vorteile bringen. Der daraus entstandene Schaden soll durch die Verursacher bezahlt werden.

UNHCR: Begrüssst das Bestreben, das Asylverfahren verständlicher zu gestalten und die Aufhebung mehrerer Nichteintretensstatbestände, insbesondere der Papierlosenbestimmung.

Zu Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe a und b AsylG:

Das UNHCR ist strikt gegen die Ausweitung des Konzeptes des sicheren Drittstaates auf Staaten, zu denen der Asylsuchende keine Beziehung hat und die allein danach bestimmt werden, dass der Asylsuchende die Gelegenheit gehabt hat, Schutz zu suchen. Vielmehr kommt es für eine solche Übertragungsmöglichkeit darauf an, ob ein massgeblicher Bezug zu dem Drittstaat besteht. Die blosser Tatsache, dass eine Person als Flüchtling anerkannt wird, heisst nicht zwangsläufig, dass er im betreffenden Land wirksamen Schutz erhält.

Zu Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe c- e AsylG:

Die Formulierung „in einen sicheren Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben“, entspricht nicht den allgemein akzeptierten Prinzipien und dem Sprachgebrauch des internationalen Flüchtlingsrechts. Insbesondere knüpft der Wortlaut nicht an das Vorhandensein von Schutzmöglichkeiten oder eines Schutzstatus im Voraufent-

haltsstaat an. UNHCR erachtet es daher als wichtig, diese Terminologie klarzustellen und zwischen den Begriffen „sicheren Drittstaat“ und „Erstasylland“ zu unterscheiden. Zudem weist das UNHCR darauf hin, dass eine volle Kompatibilität der vorgeschlagenen Änderungen mit dem Dublin-Acquis nicht gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit der Wegweisung in sonstige Drittstaaten und die Fragen des Verfahrensablaufes, insbesondere im Bereich des Rechtsschutzes und empfiehlt Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe c – e zu streichen.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: EDU, FDP, SP

Interessierte Kreise: Alnt, DJS (Art. 31a Abs. 3), EFS, SFH, SGB

EDU: Die Formulierung "in der Regel" räumt einen zu grossen Ermessensspielraum ein. Es fehlt der Nichteintretensgrund der Identitätsverweigerung in Form von Vorlegen der Identitätspapiere, der Täuschung, sowie mangelnder Mitwirkung.

FDP: Spricht sich gegen den Ersatz von Nichteintretensentscheiden durch materielle Verfahren mit verkürzten Beschwerdefristen aus; die erwartete Beschleunigung im Asylverfahren sowie die im erläuternden Bericht ausgewiesenen Einsparungen von 2,5 Millionen Franken können nur durch personelle Aufstockung erreicht werden und bedingen, dass die erwartete Beschleunigung der Asylverfahren tatsächlich eintritt.

SP, Alnt, EFS, SFH, SGB: Ein Nichteintretensverfahren ist für die Dublin-Prüfung nicht geeignet. Auch im Dublin-Verfahren und bei der Drittstaatenregelung müssen bestimmte Fragen materiell geprüft werden. Es wird vorgeschlagen, für Dublin- und Drittstaaten-Fälle ein eigenständiges Zuständigkeitsverfahren zu schaffen, welches eine eingeschränkte Prüfung zu bestimmten Fragen beinhaltet. Neben Dublin-Kriterien (Familienbeziehungen) wäre auch zu klären, ob Wegweisungshindernisse gegen die Überstellung in den Drittstaat bestehen. Zudem ist eventualiter Artikel 31a Absatz 2 AsylG dahingehend zu ergänzen, dass auch das völkerrechtliche Refoulement der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) berücksichtigt wird. Ausserdem muss gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Dublin-Verordnung⁵ präzisiert werden, dass für Fälle, in denen in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch eingereicht wurde, die übrigen Drittstaatsklauseln (Art. 31a Abs. 1 Bst. a, c, d, e AsylG) nicht zur Anwendung kommen dürfen. Der Zusatz, wonach das Bundesamt auf ein Asylgesuch nicht eintritt, wenn dieses ausschliesslich aus medizinischen oder wirtschaftlichen Gründen eingereicht wird, ist nicht notwendig und daher zu streichen.

DJS: Lehnt den Vorschlag ab, sofern der am 19.12.2008 in der Vernehmlassung unterbreite Vorschlag, dass Asylsuchende eine geltend gemachte Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges aus persönlichen Gründen neu nachweisen müssen (vgl. Art. 83 Abs. 5, 5bis und 5ter AuG) weiterverfolgt wird.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 32 bis 35a

Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, GPS, SP, SVP

⁵ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1)

Interessierte Kreise: Alnt, ASP, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS (im Grundsatz), EFS, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, humanrights, IGFM, JP, KKJPD, sek, SFH, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

GR, DJS: Siehe Bemerkungen zu Artikel 31a AsylG.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: EDU, FDP

Interessierte Kreise:

EDU: Bedauert, dass gerade der bisherige Artikel 33 AsylG (Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Asylgrundes) aufgehoben werden soll. Dieser Trick wird in der Praxis häufig angewendet, um den Flüchtlingsstatus oder eine vorläufige Aufnahme zu erreichen.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 36: Verfahren vor Entscheiden

¹ Bei Nichteintretensentscheiden nach Artikel 31a Absatz 1 wird der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör gewährt. Dasselbe gilt, wenn die asylsuchende Person:

- a. die Behörden über ihre Identität täuscht und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht;
- b. ihr Gesuch massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt;
- c. ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft auf andere Weise grob verletzt.

² In den übrigen Fällen findet eine Anhörung nach Artikel 29 statt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, EDU, GPS, SVP

Interessierte Kreise: Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EKM, FER, FIZ, HEKS, humanrights, KKJPD, sek, SGB (teilweise Gutheissung), SODK, SSV, SVZ, TS, VSJF

BE, TI: Erhoffen sich vom Verzicht auf die Anhörung markante Ressourcen- und Zeitersparnisse. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei nachträglich festgestelltem Vorliegen von Asylgründen jederzeit möglich ist.

EDU: Ist allerdings der Auffassung, dass die geltende Formulierung genügend offen und eine neue Formulierung nicht zwingend ist.

Ablehnung

Kantone: NE

Parteien: FDP, SP

Interessierte Kreise: Alnt, ASP, augenauf, EFS, FSA, IGFM (teilweise Ablehnung), JP, SFH, SGB (teilweise Ablehnung), SRK, UNHCR

SP, Alnt, sinngemäss **augenauf; EFS, JP, SFH, SGB:** Bei materiellen Entscheiden ist zwingend eine Anhörung durchzuführen (sinngemäss auch **IGFM**). Dies soll auch gelten, wenn die Betroffenen über ihre Identität täuschen, gefälschte Beweismittel einreichen oder ihre Mitwirkungspflicht schuldhaft verletzen (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. a- c AsylG). Auch die EU-

Kommission fordert in ihren Änderungsvorschlägen zur Verfahrensrichtlinie⁶ neu grundsätzlich eine Anhörung auch für missbräuchliche Asylgesuche (sinngemäss auch **NE**). Die Gewährung des rechtlichen Gehörs in diesen Fällen führt zu keiner Beschleunigung des Asylverfahrens (sinngemäss auch **NE**).

ASP: En réintroduisant une sous-catégorie avec des mesures de procédure particulières, la révision de la loi manquerait son objectif de simplification.

FSA: Il nous paraît indispensable que le droit d'être entendu soit garanti à tous les requérants d'asile.

SRK: Jede asylsuchende Person hat das Recht, vor ihrem Entscheid angehört zu werden.

UNHCR: Ist der Ansicht, dass es Fälle gibt, in welchen das rechtliche Gehör nicht ausreicht, um den Sachverhalt genügend festzustellen, damit eine Entscheidung über die Flüchtlings-eigenschaft getroffen werden kann. Es ist problematisch, dass das rechtliche Gehör lediglich schriftlich gewährt werden kann.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 37 Abs. 1 und 2, Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Nichteintretensentscheide sind in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen.

² In den übrigen Fällen sind Entscheide in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu treffen.

³ *Aufgehoben*

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, EDU, GPS, SVP

Interessierte Kreise: augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, humanrights, IGFM, KKJPD, sek, SODK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

BE, GR, OW, TI: Es braucht zusätzliche Ressourcen im Asylverfahren, damit die Fristen tatsächlich eingehalten werden können (sinngemäss auch **BL, GE, SZ, TG, ZH, GPS**).

BS: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den im Gesetz vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten nicht nur in den im erläuternden Bericht aufgeführten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden muss. Die zu erwartende Kostensenkung ist deshalb zu relativieren.

GE: Ne devra toutefois pas nuire à la qualité des décisions. L'exécution du renvoi est généralement plus aisée lorsque le séjour en Suisse est bref (sinngemäss auch **VS**).

OW: Eine Abweichung der Ordnungsfrist muss auf ein absolutes Minimum begrenzt werden. Die Zuteilung auf die Kantone ist insbesondere bei allen NEE zu unterlassen. Heute übernehmen die Kantone im Asylverfahren die unbefriedigende Aufgabe des "Puffers" (auch **SG**). Diese Funktion widerspricht der Zielsetzung eines raschen Asylverfahrens.

SO: Der Begriff "in der Regel" ist unklar und lässt Interpretationen zu (sinngemäss auch **BE, BS, OW, SG, TI**). Im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung scheint es angebracht, eine maximale Bearbeitungsdauer einzuführen und schlägt eine maximale Bearbeitungsdauer von 8 Monaten vor.

TG: Das Ziel der Beschleunigung der Asylverfahren dürfte alleine mit der Reduktion der Beschwerde- und Behandlungsfristen kaum erreichbar sein. Auch die hinlänglich bekannte Vollzugsproblematik führt zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung von rechtskräftigen Asylentscheiden.

⁶ Vorschläge der EU-Kommission zur Neufassung der Verfahrensrichtlinie (2009) 554 endgültig vom 22. Oktober 2009, Bemerkungen zu Art. 13 E-Verfahrensrichtlinie, S. 37f.

VD: Constate que les délais d'ordre actuel ne sont souvent pas respectés (sinngemäss **SZ, GPS**). Il soutient une telle proposition à condition qu'elle s'accompagne de moyens permettant une réelle accélération des procédures (sinngemäss auch **BE, GR, LU**).

EDU: Begrüsset grundsätzlich kurze Fristen unter der Bedingung, dass rechtsstaatliche Verfahren nicht beeinträchtigt werden. Schlägt aber vor, die Behandlungsfrist auf 10 Arbeitstage zu erhöhen.

SODK: Auch das BFM soll durch rasche Entscheidungsverfahren und durch das Abtragen von Pendenzen einen erheblichen Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens leisten.

Ablehnung

Kantone: NE, SH

Parteien: FDP, SP

Interessierte Kreise: Alnt, ASP, DJS, EFS, JP, SFH, SGB, SRK

SH: Durch die Verkürzung der Behandlungsfrist, erwachsen die Entscheide früher in Rechtskraft und die betroffenen Personen nehmen die von den Kantonen ausgerichteten Nothilfe früher in Anspruch.

FDP: Für eine Verfahrensbeschleunigung wäre eine personelle Aufstockung bei allen entscheidenden Behörden nötig. Zudem müssen tiefgreifende organisatorische Massnahmen ergriffen werden. Nur so können qualitativ hochstehende Verfahren in möglichst rascher Zeit gewährt werden.

SP, Alnt, EFS, JP, SFH, SGB: Die neu vorgesehene erstinstanzliche Verfahrensfrist, die auch für Dublin-Fälle gelten soll, ist unrealistisch und kann im Dublin-Verfahren von vornherein nicht eingehalten werden. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass das praktizierte Nichteintretensverfahren mit dem Dublin-System nicht kompatibel ist (vgl. Bemerkungen zu Artikel 31a AsylG).

ASP, sinngemäss DJS: Il est toujours possible d'inscrire dans une loi des délais d'ordre dont on sait par avance qu'ils ne seront pas tenus. Réduire de moitié les délais d'ordre n'a pas de sens, si l'on sait que les délais actuels ne sont eux-mêmes pas respectés dans un très grand nombre de cas (sinngemäss auch **NE, FDP**).

SRK: Diese kurzen Fristen verunmöglichen es, die nötigen Sorgfaltspflicht für die Prüfung des Asylgesuches einzuhalten.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 37a (neu) : Begründung

Nichteintretensentscheide sind summarisch zu begründen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, EDU, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, augenauf, ASP, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EFS, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, human-rights, IGFM, KKJPD, sek, SFH, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Kantone:

Parteien: FDP

Interessierte Kreise: JP

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 38

Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, EDU, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, augenauf, ASP, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EFS, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, human-rights, IGFM, KKJPD, sek, SFH, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

DJS: Schlägt allerdings vor, das Verfahren bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs im AsylG zu umschreiben oder explizit auf die entsprechenden Bestimmungen des VwVG zu verweisen. Aufgrund der unterschiedlichen Praxen (Gewährung des rechtlichen Gehörs auf dem Korrespondenzweg oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung) drängt sich eine Umschreibung des einzuhaltenden Standards auf.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: FDP

Interessierte Kreise: JP

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 39 Gewährung vorübergehenden Schutzes

Wird aufgrund der Befragung in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum oder der Anhörung offenkundig, dass Asylsuchende zu einer Gruppe Schutzbedürftiger nach Artikel 66 gehören, so wird ihnen vorübergehender Schutz gewährt.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, augenauf, ASP, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EFS, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, human-rights, IGFM, KKJPD, sek, SFH, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

Ablehnung

Kantone:

Parteien: EDU, FDP

Interessierte Kreise: JP

EDU: Zieht bisherige Formulierung vor, weil dort die Gewährung von vorübergehendem Schutz auf Befragungen und Anhörungen Bezug nimmt und nicht auf EVZ beschränkt wird.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 40

Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, augenauf, ASP, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EFS, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, human-rights, IGF, KKJPD, sek, SFH, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

DJS: Siehe Bemerkungen zu Artikel 38 AsylG.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: EDU, FDP

Interessierte Kreise: JP

EDU: Es sollte auch formuliert werden, unter welchen Bedingungen ohne weitere Abklärungen eine Ablehnung erfolgt.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 41

Aufgehoben

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, augenauf, ASP, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EFS, EKM, FER, FIZ, FSA, HEKS, human-rights, IGF, KKJPD, sek, SFH, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

DJS: Siehe Bemerkungen zu Artikel 38 AsylG.

Ablehnung

Kantone:

Parteien: EDU, FDP

Interessierte Kreise: JP

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 76 Abs. 3

³ Ergeben sich aufgrund des rechtlichen Gehörs Hinweise auf eine Verfolgung, so findet eine Anhörung nach Artikel 29 statt.

Siehe hierzu Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 17 Absatz 4, 30 und 94 AsylG

Art. 78 Abs. 4

⁴ Soll der vorübergehende Schutz widerrufen werden, so findet in der Regel eine Anhörung nach Artikel 29 statt.

Siehe hierzu Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 17 Absatz 4, 30 und 94 AsylG

Art. 80 Abs. 1

¹ Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Siehe hierzu Auswertung der Stellungnahmen zu den Artikeln 17 Absatz 4, 30 und 94 AsylG

Art. 94 (neu) Sachüberschrift, Abs. 1, 2 und 3

Bundesbeiträge für die Verfahrens- und Chancenberatung

¹ Der Bund richtet Beiträge an Dritte für die Verfahrens- und Chancenberatung aus (Art. 17 Abs. 4).

² Der Bundesrat legt die Höhe der pauschalen Beiträge und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung fest.

³ Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Leistungsverträgen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, LU, NW, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP (im Grundsatz), EDU,

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, FER, FIZ, FSA, humanrights, IGFM, KKJPD, SODK, SVZ, TS, UNHCR

BE, BS, GL, SO, CSP, CVP, HEKS, humanrights, TS, UNHCR:

Siehe Bemerkungen zu Artikel 17 Absatz 4 AsylG

Ablehnung

Kantone: FR, GR, JU, NE, OW, SH, SG, VD

Parteien: FDP, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: Alnt, ASP, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, COPERA, DJS, EFS, EKM, HEKS, JP, sek, SFH, SGB, SRK, SSV, VSJF

OW, SG: Stellen sich die Frage, warum nicht auch die Kantone für die Verfahrensbegleitung und Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen entschädigt werden.

GR: Wenn die finanzielle Beitragsleistung des Bundes anstelle der HWV bei Anhörungen in eine Verfahrens- und Chancenberatung fliessen, werden die Beschwerden - auch in aussichtslosen Fällen - weiter zunehmen und die Asylverfahren verzögert.

GPS: Le financement de ce conseil par la Confédération est insuffisant. Il faut accorder les moyens nécessaires, notamment financiers à un véritable soutien juridique pendant toute la procédure.

SP, Alnt, sinngemäss **Caritas, Caritas BL/BS, Caritas LU, Caritas TG, DJS; EFS, JP, SFH, SGB:**

Die vorgeschlagene Formulierung ist zu vage. Der Bund sollte eine angemessene Pauschale für jede asylsuchende Person zahlen, welche neben den Kosten für die Rechtsberatung und -vertretung auch die Kosten für Dolmetscher sowie einen Anteil an die Verwaltungskosten beinhaltet. Dabei orientiert sich der Bund am effektiv notwendigen Aufwand für qualitativ gute Befragungen (sinngemäss auch **sek**). Auch im Bereich Rechtsvertretung ist der Bund aufgefordert, eine entsprechende Entschädigung auszuführen (sinngemäss auch **FR, JU, VSJF**).

Die Grundzüge der Kriterien für die Bemessung der Beitragshöhe sind bereits im Gesetz zu regeln (vgl. zum Ganzen Bemerkungen zu Art. 17 Abs. 4 AsylG). Wenn das BVGer die unentgeltliche Prozessführung im Asylverfahren nur zurückhaltend gewährt, so soll der Bund bereit sein, eine Entschädigung zu leisten.

augenauf: Fordert eine klare gesetzliche Grundlage, welche die Zusprechung von Beiträgen des Bundes an die Rechtsberatung regelt. Nur mit den notwendigen finanziellen Mitteln kann die rechtsstaatliche Legitimation des Asylverfahrens erreicht werden.

DJS: Da die HWV bleiben soll, ist auch deren Finanzierung weiterhin zu regeln.

EKM: Die EKM erachtet die Finanzierung der Rechtsberatung und auch die Rechtsvertretung bei fehlenden finanziellen Mitteln des Betroffenen als eine staatliche Aufgabe.

Siehe auch Bemerkungen zu Artikel 17 Absatz 4 und 30 AsylG.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 108 Abs. 1 und 2

¹ Die Beschwerde ist innerhalb von fünfzehn Tagen, die Beschwerde gegen Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

² Die Beschwerdefrist beträgt bei Entscheiden nach Artikel 23 Absatz 1 und bei Nichteintretensentscheiden fünf Arbeitstage.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG (im Grundsatz), SO, TG (im Grundsatz), UR, ZG, ZH

Parteien: CVP, EDU, SVP

Interessierte Kreise: chgemeinden, CP, FER, KKJPD, SODK, SVZ

SG: Eine Rechtsmittelfrist von 15 Tagen ist in der Rechtsordnung singular.

TG: Das Ziel der Beschleunigung der Asylverfahren dürfte alleine mit der Reduktion der Beschwerde- und Behandlungsfristen kaum erreichbar sein. Auch die hinlänglich bekannte Vollzugsproblematik führt zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung von rechtskräftigen Asylentscheiden.

UR: Lehnt den Vorschlag nicht ab, äussert jedoch Zweifel darüber, ob die Verfahren insgesamt schneller zum Abschluss gebracht werden können, wenn die Beschwerdefrist im materiellen Verfahren von 30 auf 15 Tage reduziert wird (sinngemäss auch **SG**).

SVP: Die Kürzung der Beschwerdefrist wird begrüsst. Die vorgeschlagene Frist erscheint jedoch im internationalen Vergleich immer noch zu lang.

CP: Nous soutenons le raccourcissement de ces délais à condition qu'il soit accompagné de mesures d'accompagnement qui consistent, d'une part, à instituer un conseil en matière de procédure et d'évaluation des chances et, d'autre part, la possibilité de solliciter l'assistance judiciaire gratuite.

SODK: Die lange Verfahrensdauer soll nicht nur durch kürzere Beschwerdefristen zulasten der Asylsuchenden beschleunigt werden. Vielmehr sollte auch das BFM durch raschere Entscheidungsverfahren und durch das Abtragen von Gesuchspendenzen einen erheblichen Beitrag zur Beschleunigung der Verfahren leisten.

Ablehnung

Kantone: BE, BS, FR, GE, NE, SH, SZ, TI, JU, VD, VS

Parteien: CSP, FDP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, ASP augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, COPERA, DJS, EFS, EKM, FIZ, FSA, HEKS, humanrights, IGFM, JP, sek, SFH, SGB, SRK, SSV, TS, UNHCR, VSJF

BE, sinngemäss SH: Es ist zu befürchten, dass die Nachbesserung aufgrund der zu kurzen Beschwerdefrist zum Regelfall wird und so die ursprünglich beabsichtigte Beschleunigung

beeinträchtigt. Mit Blick auf die heute übliche Verfahrensdauer auf Verwaltungsebene muss die Frage erlaubt sein, ob diese auch rechtsstaatlich heikle Reduktion auf 15 Tage verhältnismässig und zielführend ist.

BS: Die Verfahrensgarantien der Betroffenen dürfen nicht unverhältnismässig stark eingeschränkt werden. Innerhalb von 15 Tagen kann Personen, die nach einem negativen Entscheid die Schweiz freiwillig verlassen, kaum eine angemessene Rückkehrhilfe angeboten werden. Dass die Globalpauschale des Bundes an die Kantone aufgrund der verkürzten Beschwerdefrist nur noch während 15 Tagen ausbezahlt wird, bedeutet für die Kantone eine beträchtliche Einbusse von finanziellen Mitteln (sinngemäss auch **SH**).

FR: Nous estimons en particulier qu'il n'est pas indiqué de réduire un délai de recours de 30 à 15 jours (sinngemäss auch **JU**). Il n'est en effet pas sûr que la durée excessive des procédures puisse être réduite par cette mesure qui, de surcroît, limitera concrètement la protection juridique des requérants d'asile. Par ailleurs, la réduction des délais de recours va engendrer un nouveau transfert de coûts vers les cantons. Les requérants d'asile vont passer plus rapidement dans le système de l'aide d'urgence, ce qui entraînera pour les cantons une augmentation du nombre de personnes au bénéfice de l'aide d'urgence, respectivement une durée plus longue du recours à l'aide d'urgence, sans que les moyens en soient pour autant augmentés par la Confédération (so auch **NE**).

GE: Un délai de recours de 15 jours paraît court, dès lors que des preuves doivent régulièrement être obtenues depuis l'étranger ou des enquêtes y être effectuées. A cela s'ajoutent les problèmes de langue et de traduction auxquels sont confrontés les requérants. Le raccourcissement du délai de recours peut s'avérer problématique, si elle n'est pas accompagnée de mesures adéquates permettant de garantir une protection juridique efficace des requérants d'asile.

NE: Une réduction du délai de recours de 15 jours ne réglera pas la présence de requérants d'asile déboutés ou de NEM sur le sol suisse, ni n'aidera les cantons lors de l'exécution des renvois (sinngemäss **VS**).

VD: En effet, il ne voit pas d'intérêt public prépondérant nécessitant de réduire le délai généralement appliqué en procédure administratif, à savoir 30 jours, à 15 jours dans le cas d'espèce. Une telle disposition d'exception risquerait de nuire à la sécurité du droit. Elle ne tient de surcroît pas compte du fait que les requérants d'asile n'ont pas d'attaches en Suisse, ne connaissent en règle générale pas le système juridique helvétique et ne maîtrisent souvent aucune langue nationale.

IGFM: Kein anderes Verfahren in der Schweiz kennt derart kurze Beschwerdefristen (so auch **CSP, TI**). Wenn im Ausland im Verlaufe eines Beschwerdeverfahrens- oder über die Feiertage - recherchiert werden muss, sind 15 Tage eindeutig zu kurz.

JP: La réduction du délai général de recours de 30 à 15 jours ne se justifie pas. Raccourcir les délais de recours dans des cas souvent complexes, où il faut notamment obtenir des renseignements de l'étranger, c'est prendre le risque de violer gravement le droit à la protection des requérants d'asile (sinngemäss auch **CSP**).

Alnt, SFH, HEKS, SGB, SP: Die vorgeschlagene Beschwerdefrist ist angesichts betroffener hochrangiger Rechtsgüter wie Freiheit und Schutz an Leib und Leben viel zu kurz (sinngemäss auch **CSP, GPS**). Sofern Verwaltungsverfahren kürzere Fristen vorsehen, handelt es sich meistens um 20-tägige Fristen (**sinngemäss TS**: könnte sich mit einer 20-tägigen Beschwerdefrist einverstanden erklären). Zudem gibt es in all diesen Fällen anders als im Asylverfahren mehr als nur eine Beschwerdeinstanz. Das Bundesgericht hat im Jahr 2009 festgehalten, dass übermässig kurze Fristen das Recht auf eine effektive Beschwerde (Art. 13 EMRK) verletzen können (sinngemäss auch **GPS**). In Artikel 108 AsylG soll zudem vorgesehen werden, dass das BFM die für die Rechtsberatung und -vertretung zuständigen Stellen umgehend über den Asylentscheid informiert und die Betroffenen mit dem Entscheid die vollständigen Akten erhalten (so auch **Alnt** und **EKM**).

Alnt, EKM: In Verwaltungsverfahren sind 30 Tage die Regel (Art. 50 des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren VwVG). Die Verkürzung auf 15 Tage ist unverhältnismässig. Sollte diese in der Revision dennoch in Betracht gezogen werden, so müsste, im Sinne einer flankierenden Massnahme, die Nachfrist zur Beschaffung weiterer Beweise entsprechend verlängert werden.

ASP: La proposition de limiter le délai de recours à 15 jours pour les demandeurs d'asile, alors que ce délai est normalement de 30 jours, est d'autant moins compréhensible que les demandeurs d'asile sont des justiciables particulièrement en difficulté pour exercer leurs droits. Il faut ajouter à cela que la procédure d'asile ne prévoit qu'une seule instance de recours, alors que de nombreuses autres procédures en comptent deux, voire trois. Les CSP s'opposent à toute diminution du délai de recours qu'ils considèrent comme contraire à notre ordre juridique (sinngemäss auch **TI**).

Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG: Die Verkürzung der Beschwerdefrist gefährdet einerseits in erheblicher Weise den Rechtsschutz der Asylsuchenden (auch mit der vorgeschlagenen finanzierten Rechtsberatung) und kann aber andererseits keinen signifikanten Beitrag zur Beschleunigung des Verfahrens leisten.

UNHCR: Die Halbierung der Fristen im Asylverfahren gleichzeitig mit der Aufhebung der Hilfswerksvertretung könnte zu einer Minderung des Rechtsschutzes führen, insbesondere da die Ausgestaltung der Verfahrens- und Chancenberatung noch nicht geklärt ist. Entweder soll die vorgeschlagene Frist verlängert werden oder es soll generell die Möglichkeit vorgesehen werden, neue Vorbringen auch nach dem Fristablauf noch ins Verfahren einzubringen.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 109 Abs. 1, 2 (aufgehoben) und 4

¹ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen nach den Artikeln 23 Absatz 1 und Nichteintretensentscheiden in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen.

² *Aufgehoben*

⁴ In den übrigen Fällen entscheidet es über Beschwerden in der Regel innerhalb von 20 Tagen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, ZH

Parteien: CSP, CVP, EDU, SVP

Interessierte Kreise: augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, EKM, FER, FSA, humanrights, IGFM, KKJPD, sek, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR

BE, TI: Machen darauf aufmerksam, dass bereits die heutigen Ordnungsfristen nicht eingehalten werden, so dass dieser Vorschlag keine Änderung bringen wird (sinngemäss **FR:** Nous ne sommes pas convaincus que cette disposition peut résoudre les nombreux obstacles qui préoccupent les services concernés de façon permanente). Um die Ordnungsfristen einzuhalten, braucht es mehr Ressourcen (sinngemäss auch **ZH**).

BL: Auf keinen Fall dürfen die engeren Zeitvorgaben die Qualität der Entscheide beeinträchtigen. Sonst könnten den Kantonen wegen vermehrter Korrektur von Entscheiden zusätzliche Nothilfekosten entstehen; dies ist unbedingt zu vermeiden.

GL: Es ist fraglich, ob die Verkürzung der Ordnungsfrist am gravierenden Pendenzenüberhang beim BVGer etwas ändern kann. Sieht Handlungsbedarf im strukturellen Bereich (sinngemäss auch **GR, SZ, TG**).

GR: Es muss immer wieder festgestellt werden, dass beim BVGer Verfahren teilweise über Jahre ohne ersichtlichen Grund hängig sind und somit verschleppt werden (sinngemäss auch **GL, SG**). Es sind alle Massnahmen zu begrüssen, welche dem Ziel von raschen Erledigungen von Asylentscheiden dienen. Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung wird aber nur erreicht, wenn die Asylbehörden über genügend Mittel verfügen, und wenn das BFM und das BVGer sich an die vorgesehenen Ordnungsfristen halten.

NW: Lehnt den Vorschlag nicht ausdrücklich ab, verlangt aber griffige Vorgaben, damit Behandlungsrufen vom BVGer tatsächlich auch eingehalten werden.

OW: Die Verkürzung von Rechtsmittel- und einigen Ordnungsfristen bedingt mehr Personal beim BFM und beim BVGer, bei dem die Hauptproblematik liegt. Auch im Verfahren vor dem BVGer müssen den Ordnungsfristen die notwendigen Verbindlichkeiten zukommen.

SO: Im Hinblick auf eine tatsächliche Verfahrensbeschleunigung scheint es angebracht, über eine maximale Bearbeitungsdauer nachzudenken (maximal 15 Monate).

TG: Das Ziel der Beschleunigung der Asylverfahren dürfte alleine mit der Reduktion der Beschwerde- und Behandlungsfristen kaum erreichbar sein. Auch die hinlänglich bekannte Vollzugsproblematik führt zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung von rechtskräftigen Asylentscheiden.

LU: Verlangt, dass die Fristen eingehalten werden.

UR, sinngemäss SO: Um mehr Verbindlichkeit zu erlangen, müsste die Formulierung "in der Regel" gestrichen und stattdessen in einem Nachsatz die Ausnahme geregelt werden.

VD: Il est proposé également de raccourcir les délais d'ordre imposés à l'ODM et au Tribunal administratif fédéral (TAF) (art. 37 et 109 LAsi). S'il salue tout effort entrepris pour accélérer la procédure d'asile, dans le cadre des règles régissant notre Etat de droit, le Conseil d'Etat reste dubitatif quant à la pertinence de cette mesure. En effet, il constate que les délais d'ordre actuel ne sont souvent pas respectés, probablement parce que l'évolution des moyens dont disposent les autorités concernées ne suit pas l'évolution du nombre de cas à traiter. Il soutient une telle proposition à condition qu'elle s'accompagne de moyens permettant une réelle accélération des procédures.

EDU: Ist mit der Reduktion der Behandlungsfristen grundsätzlich einverstanden, schlägt jedoch vor, weiterhin vorzusehen, dass das BVGer bei einem Verzicht auf einen Schriftenwechsel innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheidet (Art. 109 Abs. 2 AsylG).

Ablehnung

Kantone: NE, SH, VS (eher ablehnend), ZG

Parteien: FDP, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, ASP, BVGer, DJS, EFS, FIZ, HEKS, JP, SFH, SGB, VSJF

ZG: Obwohl ZG mit den vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich einverstanden ist und keine Änderungs- und Ergänzungsanträge stellt, sind die vorgesehenen verkürzten Fristen reine Ordnungsfristen und werden wohl auch in Zukunft vom BVGer (teilweise) massiv überschritten (so auch **NE**). Anstelle dieser unverbindlichen Absichtserklärung des Gesetzgebers würde sich ZG wünschen, dass sich die Organe effizienter organisieren und die Erhöhung der Personalressourcen geprüft wird.

FDP: Das BVGer hat eine hohe Arbeitsbelastung, weshalb die Beurteilung der Asylentscheide mehr Zeit in Anspruch nimmt. Während Ordnungsfristen in der Bundesverwaltung noch einigermaßen Beachtung finden, ist dies der unabhängigen richterlichen Instanz kaum noch möglich.

GPS: Aucune mesure n'est prise afin de permettre aux autorités un examen approfondi des persécutions alléguées. Actuellement le traitement de dossiers souffre de retards importants qui ne permettent pas de respecter les délais prescrits dans la loi. Ces retards sont en grande partie liés au manque de personnel à l'ODM et au TAF.

Alnt, SFH, HEKS, SGB, SP: Es soll im AsylG vorgesehen werden, dass während des ausstehenden Entscheides des BVGer über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung im Dublin-Verfahren keine Überstellung von Asylsuchenden stattfinden darf.

ASP: Comme déjà indiqué au sujet des délais de 1^{ère} instance (art. 37), il est illusoire de réduire des délais d'ordre qui ne sont, déjà aujourd'hui, pas applicables. Une telle pratique, purement déclamatoire, donne le sentiment que le législateur n'attend de l'autorité judiciaire qu'un travail superficiel sans rapport avec les exigences d'un Etat de droit.

EFS: Die EFS schlagen vor (Abs. 2): Das BVGer entscheidet über Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 107a unverzüglich. Bis zu diesem Entscheid darf die Überstellung nicht vollzogen werden.

Die EFS fordern einen neuen Abs. 1 für Art. 109 AsylG, der klarstellt, dass während des ausstehenden Entscheides über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung im Dublin Verfahren keine Überstellung der Asylsuchenden stattfinden darf.

BVGer: Die Einführung der Behandlungsfrist von fünf Arbeitstagen hat faktisch dazu geführt, dass gegen Nichteintretensentscheide kostenlos Beschwerde geführt werden kann. Die Streichung der Einleitung „wird auf einen Schriftenwechsel verzichtet und sind keine weiteren Prozesshandlungen erforderlich“ ändert nichts daran.

BVGer: Eine generelle Behandlungsfrist von 20 Tagen ist unrealistisch. Bei Beschwerden gegen materielle Entscheide, die nicht aussichtslos erscheinen, sind in aller Regel bestimmte Instruktionsfristen anzusetzen. Eine Behandlung innert 20 Tagen wäre in diesen Fällen unmöglich. In der Praxis würde die Überschreitung der Frist die Regel bilden. Angesichts der im revidierten Gesetz vorgesehenen Behandlungsfrist von 20 Tagen stellt sich die Frage, ob zwecks Einhaltung der Frist künftig auch bei Beschwerden gegen materielle Entscheide des Bundesamtes generell auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet werden soll, weil andernfalls die Behandlungsfrist nicht eingehalten werden kann. Dies hätte zur Folge, dass neu auch bei Beschwerden gegen materielle Entscheide faktisch ein kostenloses Beschwerdeverfahren etabliert wäre, mit welchem ein materielles Urteil erwirkt werden könnte, und dass die Anfechtungsquote steigen dürfte.

Art. 110 Abs. 1

¹ Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt zehn Tage, bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide und Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 drei Tage.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, EDU, GPS, SP

Interessierte Kreise: Alnt, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, DJS, EFS, EKM, FER, FIZ, FSA, humanrights, IGFM, JP, KKJPD, SFH, HEKS, sek, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS

Ablehnung

Kantone: BS (eher ablehnend)

Parteien: FDP, SVP

Interessierte Kreise: ASP, UNHCR, VSJF

BS: Ob der Vorschlag die Verkürzung der Beschwerdefrist auszugleichen vermag, ist fraglich.

SVP: Der Vorschlag sabotiert die Bemühungen, die Asylverfahren zu beschleunigen, indem der Beschwerdeindustrie neue Möglichkeiten für Verzögerungen geboten werden.

ASP: Cette modification est présentée comme une compensation partielle à la réduction du délai de recours de 30 à 15 jours. Cette mesure ne peut cependant atteindre son objectif. La notion de régularisation du recours, telle qu'elle apparaît à l'art. 52 al. 2 PA, ne porte en effet que sur une irrégularité involontaire (p. ex. : oubli de la signature). La jurisprudence refuse clairement d'en faire un délai permettant de compléter un recours (JICRA 2000/7). Il n'y a donc là aucun assouplissement du délai de recours.

UNHCR: Siehe Bemerkungen zu Artikel 108 Absätze 1 und 2

Keine Bemerkungen

BVGer

2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1,2 (aufgehoben) und 5

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

b. in Haft nehmen, wenn:

1. Gründe nach Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, f, g oder h vorliegen,

2. *Aufgehoben*

5. auf das Asylgesuch nicht eingetreten wurde, der Wegweisungsentscheid in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SG, SO (im Grundsatz) SZ, TG (im Grundsatz), TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: CSP, CVP, EDU, GPS, SP, SVP

Interessierte Kreise: **Alnt**, ASP, augenauf, Caritas, Caritas BL/BS, Caritas GE, Caritas LU, Caritas TG, chgemeinden, COPERA, CP, EFS, EKM, FER, FIZ, FSA, humanrights, IGFM, JP, KKJPD, sek, SFH, SGB, SODK, SRK, SSV, SVZ, TS, UNHCR, VSJF

AI, NW: Das Bundesamt hat bis anhin an den EVZ keine solchen Haftanordnungen getroffen. Wenn sich die Betroffenen bereits im Kanton befanden, wurde die Aufgabe den Kantonen überlassen. Die Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Ziffer 5 AuG soll deshalb künftig auch von den Kantonen angeordnet werden können.

GR: Die im erläuternden Bericht abgegebenen Kommentare, wonach die neuen Hafttatbestände nur im Falle von erstinstanzlich ablehnenden materiellen Entscheiden zur Anwendung gelangen, sind verwirrend. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die neuen Haftgründe bei sämtlichen Fällen, in welchen ein erstinstanzlicher Wegweisungsentscheid (auch bei Nichteintretensentscheiden und bei kantonalen Entscheiden) eröffnet wurde, zur Anwendung gelangen.

OW: Bereits in der Vernehmlassung vom 31. März 2009 zur Revision des AsylG und AuG haben wurde darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene neue „Dublin-Haftgrund“ nach Art. 75 Abs. 1 bis AuG inhaltlich angepasst werden soll, damit auch illegal anwesende Ausländer ohne Asylgesuch unter diesem Hafttitel inhaftiert werden können (sinngemäss auch **GR**). Gestützt darauf soll nun Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 AuG mit dem Dublin-Haftgrund ergänzt werden. Im Weiteren sollte der Haftrichter in einem Dublin-Fall aufgrund der Akten entscheiden können ohne eine mündliche Verhandlung durchführen zu müssen.

SG: Schlägt vor, die sofortige Vollstreckbarkeit bei Nichteintretensentscheiden im Dublin-Verfahren gesetzlich vorzusehen (sinngemäss auch **NW, UR**).

SO: Die neue Regelung in Art. 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 AuG anstelle des bisherigen alleinigen Haftgrundes wegen Nichteintreten bei Papierlosigkeit wird nicht die gleiche Wirkung haben (sinngemäss auch **GR**). Wie bis anhin sollen Personen wegen ihrer schuldhaften Verletzung der Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Papierbeschaffung in Ausschaffungshaft genommen werden können.

TI: L'espunzione della facoltà di ordinare la carcerazione amministrativa sulla base dell'emissione di una decisione NEM, appare un accorgimento destinato a rallentare la procedura di allontanamento, scarsamente consono con le finalità di accelerazione della procedura perseguite dalla modifiche legislativa in parola. Ora, l'introduzione della prospettata modifica, richiede l'esecuzione di un ulteriore interrogatorio dell'interessato, indispensabile per constatarne la volontà renitente alla partenza e poter giustificare al Giudice delle misure coercitive la detenzione amministrativa per violazione dell'obbligo di collaborazione.

UR, VS: Es sollte zusätzlich ein Hafttatbestand für die Dublin-Fälle eingeführt werden (so auch **TG**: Sofern Dublin-Out-Fälle nicht explizit als Haftgrund aufgeführt werden, besteht die Gefahr, dass die Betroffenen im Zeitpunkt der Rückgabe an einen Dublin-Vertragsstaat in der Schweiz untertauchen oder sich in einen anderen Dublin-Staat absetzen).

Ablehnung

Kantone:

Parteien: FDP

Interessierte Kreise: DJS

Keine Bemerkungen

BVGer